

1. § 29a lautet samt Überschrift:

Studienbeitrag

§ 29a. (1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben für jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um 10 vH.

(2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, UnionsbürgerInnen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß § 29b nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Wirtschaftsuniversität Wien in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.

(4) Auf Antrag einer/eines Studierenden oder einer Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt hat, ist deren Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen.

2. § 29b lautet samt Überschrift:

Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

§ 29b. (1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des § 29a Abs 2 sind wie folgt zu bemessen:

1. in Bachelorstudien mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
2. in individuellen Bachelorstudien: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
3. in Masterstudien mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten: vorgesehene Studiendauer vier Semester, zwei Toleranzsemester;
4. im Masterstudium Wirtschaftsinformatik: vorgesehene Studiendauer drei Semester, zwei Toleranzsemester;
5. im Masterstudium Wirtschaftspädagogik: vorgesehene Studiendauer fünf Semester, zwei Toleranzsemester;
6. in zweijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studiendauer vier Semester, zwei Toleranzsemester;
7. in dreijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;

8. in dreijährigen PhD- Studien: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
 9. in vierjährigen PhD- Studien: vorgesehene Studiendauer acht Semester, zwei Toleranzsemester;
 10. in Diplomstudien und individuellen Diplomstudien werden der vorgesehenen Studiendauer zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt zugerechnet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studiendauer absolviert, wird dem weiteren Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß § 61 Abs 2 UG abgelegt wurde.
- (2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der jeweiligen Kennzahlen gemäß § 5 Abs. 4 UniStEV 2004 (BGBl. II Nr. 288/2004 idF BGBl. II Nr. 161/2011) zu ermitteln, die den Studienplan oder das Curriculum bezeichnen. Zurückgelegte Semester eines Studiums sind bei Übertritt in das entsprechende neue Studium einzurechnen. Studienzeiten im Rahmen desselben Curriculums sind zusammenzuzählen.
- (3) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen. Semester, in denen die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes ohne Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsfreien Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen in Anspruch nahm, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen.